

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Ausreisemöglichkeit. — Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. — Preise für Heu. — Verkehr mit Heu und Stroh. — Verfüttern von grünem Brotgetreide. — Landespolizeiliche Abnahme. — Sammlung von Knochen. — Vernichtung der Saatfrähen. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Jüderverbrauchsregelung. — Feldbereinigung Leihgeflütern. — Dienstmachrichten. — Gelunden.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 16. Mai 1918 Nr. 247 veröffentlichten Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung über Zivilpersonen vom 26. April 1918 kann denjenigen Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit, die zu irgend einem Zeitpunkt seit Beginn der Feindseligkeiten interniert waren und später ermächtigt worden sind, frei in Deutschland zu leben, unter gewissen Bedingungen die Ausreise aus Deutschland gestattet werden. Das Nähere ergibt sich aus der bezeichneten Veröffentlichung.

Die Zivilpersonen, die hiernach von der Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen spätestens bis zum 15. August 1918 ein schriftliches Gesuch an das für ihren Aufenthaltsort zuständige stellvertretende Generalkommando oder an die königlich spanische Botschaft in Berlin richten.

In dem Gesuch sind anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort;
2. Zeit und Ort der Internierung;
3. Zeitpunkt der Entlassung aus der Internierung;
4. Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort vor dem Kriege;
5. Ort, wohin sich die Zivilperson zu begeben wünscht.

Berlin, den 19. Mai 1918.

Auswärtiges Amt.

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 22. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1.** Im § 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird die Zahl „1918“ durch „1919“ ersetzt.

**Artikel 2.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Waldow.

## Verordnung

über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 368) wird verordnet:

§ 1. 1. Bei freihändigem Verkauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 auszubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Klearten (Querne, Sparsette, Roffee, Gelbtee, Weißtee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark;
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Klearten und Futterfräusern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangswise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unerschütterter Beschaffung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisabziehung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladeestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet werden kann, sowie die Kosten des Entladens dabei ein.

§ 2. Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Leistungen eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3. Beim Verkauf des nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heus

durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezuschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladeestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet werden kann, sowie die Kosten des Entladens dabei ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft. Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
In Vertretung: Dr. Müller.

## Bekanntmachung

Über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu und Stroh aus den Ernte 1917. Vom 9. April 1918.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß alle Befugnisse des Verkehrs mit Heu und Stroh bis auf weiteres bestehen bleiben.

Darmstadt, den 9. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Dombeyal.

## Bekanntmachung

Über das Verfüttern von grünem Brotgetreide. Vom 29. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287) wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten der in Aussicht stehenden Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 das Folgende bestimmt:

§ 1. Grünes Brotgetreide, also Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Feien, Emer und Emforn), auch in Mischung mit Gerste, darf nur mit Genehmigung des Groß. Kreisamts gemäht oder verfüttert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 29. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Dombeyal.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorsehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen, das Feldjägerpersonal ist zu bedeuten und der Befolg der Anordnung ist zu überwachen. An uns gehende Berichte sind vorher durch den Wirtschaftsausschuß zu begutachten.

Gießen, den 3. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sammlung von Knochen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. Seite 137) und den Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (RGBl. Seite 140) ordnen wir mit Zustimmung des Kriegsausschusses für Provinzial- und tierische Teile (Knochenhülle), Berlin, für die Landgemeinden des Kreises Gießen an:

§ 1. Knochen jeder Art in rohem oder vorgekostetem Zustande, die in Haushaltungen, öffentlichen oder privaten Anstalten, Kantinen, Volkshäusern, Gast- und Speisewirtschaften, Schlachthäusern, Fleischerien und allen Fleisch verarbeitenden Betrieben anfallen, dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Düng- oder Futterzwecken verwendet werden, sondern sind von anderen Abfällen sorgfältig zu sondern und zur Wiederverwertung

bereitzubehalten bzw. an die nachstehend bestimmten Sammelstellen oder deren Verkäufer abzuliefern.

§ 2. Die Verfütterung der im eigenen Haushalt anfallenden Knochen an eigene Hunde oder Geflügel bleibt erlaubt.

§ 3. Der Verkauf von rohen, nicht vorgekochten Knochen als Fleischbeilage oder über den Ladentisch an die Bevölkerung, die Abgabe an Volkstüchen, Massenvereinstellen, wohltätige Vereine usw. bleibt gestattet. Ausgenommen hiervon sind die frischen Rinderknochen, deren freihändiger Verkauf unterliegt; diese sind reiflos an die vom Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette bezeichneten Stellen zu liefern.

§ 4. Der Verkauf der Knochen erfolgt durch Verkäufer, die im Besitze einer von uns ausgestellten Ausweisarte sein müssen. Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Berufs mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Unzuverlässigen Verkäufern wird die Ausweisarte entzogen und der Handel unterliegt.

§ 5. Ueber die in den einzelnen Gemeinden gesammelten Knochenmengen haben die Verkäufer Buch zu führen und bei der Ablieferung an die Sammelstellen, die jeweiligen Gewichtsmengen getrennt, anzugeben.

§ 6. Die Sammelstellen haben die von den Verkäufern oder den in den einzelnen Gemeinden eingerichteten örtlichen Sammelstellen gesammelten Knochen zu übernehmen und solche laut Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 wöchentlich dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Knochenstelle Berlin NW 7, Dorotheenstraße 34, anzumelden und nach dessen Verfügung zu behandeln.

Jede eigenmächtige Verladung von Knochen an eine Fabrik ohne Anweisung des Kriegsausschusses ist unzulässig.

§ 7. Die Sammelstellen haben über Ein- und Ausgänge von Knochen ein Lagerbuch zu führen und melden dem Kreisamt jeden 1. des Monats, zum ersten Male am 1. Juli, die bei ihnen im abgelaufenen Monat angelieferten Knochen.

§ 8. Metzgereien, Gast- und Speisewirtschaften, Krankenhäuser, Volkstüchen, Kantinen usw. sind verpflichtet, alle bei ihnen anfallenden Knochen sofort an eine Sammelstelle oder einen Verkäufer dieser abzuliefern.

§ 9. Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach § 1 ist der Haushaltungsvorstand, bei Anhalten der Anstaltsleiter, bei Gast-, Speisewirtschaften und Kantinen, bei Betrieben jeder Art, in denen Knochen anfallen, der Inhaber oder Betriebsleiter verantwortlich.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 6 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Händler, die Knochen aufkaufen wollen haben dies bis zum 20. Juni zwecks Ausstellung einer Ausweisarte dem Kommunalverband schriftlich anzumelden. Das Rückporto (15 Pf.) für die Ausweisarte ist beizufügen.

Sammelstellen für die Landgemeinden des Kreises Gießen sind:

1. Hermann Seß, Gießen.
2. Louis Rothenberger, Gießen.

Die Bevölkerung ist des öfteren darauf hinzuweisen, daß im Interesse unserer Volks- und Kriegswirtschaft alle Knochen, auch die kleinsten Mengen, abgeliefert werden müssen da aus denselben die für uns heute so wichtigen Produkte, wie Fett, Öl, Lein, Futter und Düngemittel, gewonnen werden.

Gießen, den 29. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Hfinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Abnahme von zwei Kreisanschlägen der Straßenbahn der Stadt Gießen zum Transport von Gütern für das Kriegsgefangenenlager.

Die Arbeiten zur Herstellung von zwei Kreisanschlägen der elektrischen Straßenbahn zum Transport von Gütern für das Kriegsgefangenenlager sind soweit fertiggestellt, daß deren Inbetriebnahme am Samstag den 8. Juni ds. J. erfolgen soll. Einwendungen gegen die planmäßige Ausführung des Projekts sind bei Meldung des Ausschusses bis zum 6. Juni ds. J. bei Großh. Polizeiamt Gießen vorzubringen.

Gießen, den 31. Mai 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Hfinger.

Betr.: Die Vermischung der Saatfräßen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da auch jetzt wieder Klagen über das Ueberhandnehmen von Saatfräßen vorgebracht werden, empfehlen wir Ihnen, auf die Vermischung der Saatfräßen bedacht zu sein, wobei Sie im Hin-

sicht auf die derzeitigen hohen Patronenpreise ermächtigt sind, ein Schutzgeld bis zu 40 Pf. für den abgelieferten Vogel zu zahlen. Siehen, den 8. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Einfindung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Mai 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einfindung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Mai 1918.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.  
Gießen, den 3. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Juli 1918 zustehende Zuckermenge in Höhe von 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat Juli zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 66 und 67 je 250 Gramm = 500 Gramm Zucker für den Monat Juli bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. Juli 1918 verlieren die Marken 66 und 67 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 8. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B.: Demmerde.

### Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche zu Nürnberg die Erlaubnis erteilt, je 5000 Lose der 11. und 12. Reihe der ihm zugunsten seines Vereinszweckes genehmigten Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hiesigen Zulassungshempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Leihgestern; hier: Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 13. bis einschließlich 20. Juni 1918 liegt werklags auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Leihgestern der auf der rechtskräftigen Unterlage gefertigte Ausschlag der ungedeckten Kosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leihgestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1918.

Der Großherzogliche Feldvereinigungs-Kommissär:  
Schmittbahn, Reineramstrat.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Mai wurden in hiesiger Stadt gefunden: 3 Fingerringe, 1 Zwicker, 1 Brille, 1 Rinderrücken, 5 Portemonnaies mit Inhalt.

Verloren: 1 kleines lebrunes Steppentäschchen mit über 20 Mk., 1 schwarz mit rot durchzogener und dunkler Seide gefütterter Handbeutel, 1 silb. Handtasche mit Namen „Ida Gebel“ und ca. 70 Mk. in Papiergeld, 1 schwarzer Damenregenschirm mit gold. Griff, 1 gold. Damenuhr m. Sprungdeckel und Name am Deckelglas, 1 gold. Damenuhr ohne Bügel, Rückdeckel zwei Edel eingraviert, 1 vergoldete Brosche mit hellbraunem Stein, 1 Portemonnaie mit 140 Mk., und ein 50-Markstein.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Juni 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
J. A.: Vießer.